



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



## Scheidungskosten absetzen

### Der aktuelle Stand der Dinge

Bisher waren Anwalts- und Gerichtskosten einer Scheidung als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Zumindest solche für die eigentliche Scheidungssache und für den Versorgungsausgleich.

### Steht das wirklich im Gesetz?

Nicht so ab 2013: Plötzlich will die Finanzverwaltung Scheidungskosten nicht mehr anerkennen. Und zwar weder für die Scheidungsfolgesachen noch für die eigentliche Scheidungssache mitsamt Versorgungsausgleich. Grund? Eine angeblich **geänderte Gesetzesregelung**. In der amtlichen Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2013 heißt es: „Prozesskosten sind ab 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig... Vom Abzugsverbot sind auch die Kosten der Scheidung betroffen.“

Seit 2013 ist im Gesetz festgeschrieben, dass Prozesskosten grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen und nur ausnahmsweise steuerlich anzuerkennen sind, „wenn der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können“.

## E D I T O R I A L

### Liebe Steuer-Sparer,

an Freunde oder Familie vermieten – da verlangt kaum jemand die volle Miete. Die Berechnung, wie hoch diese Vergünstigung ist, ist klar. Eigentlich. Denn das Finanzamt hat seine ganz eigene Auffassung.

Doch mit unserer aktuellen Einspruchsempfehlung kommen Sie zu Ihrem guten Recht.

In dieser Ausgabe lesen Sie außerdem

- > Scheidungskosten absetzen
- > Renovierung nach Wohnungskauf
- > Verlust als Übungsleiter
- > Psychosomatische Erkrankung
- > Abfindung in Raten

Weitere Tipps rund um Ihre Steuer finden Sie auf [www.steuernsparen.de](http://www.steuernsparen.de).

Herzliche Grüße und einen schönen Frühling

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

## Scheidung ist zwangsläufig – und somit absetzbar

Nun hat das Finanzgericht Köln entschieden, dass Scheidungskosten auch weiterhin als außergewöhnliche Belastungen absetzbar sind. Begründung der Richter: Scheidungen seien als zwangsläufig anzusehen – eine der wichtigen Voraussetzungen für die Anerkennung.

Denn bei Ehescheidungen müsse davon ausgegangen werden, dass sich die Ehepartner nur scheiden lassen, wenn die **Ehe so zerrüttet** ist, dass ihnen ein **Festhalten an ihr nicht mehr möglich** ist. Die beiden Personen können sich dem Scheidungsbegehren also aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen. Deshalb sei die Zwangsläufigkeit bei Ehescheidungen grundsätzlich zu bejahen (Aktenzeichen [14 K 1861/15](#)).

## Scheidungskosten keine Prozesskosten?

Hoch interessant ist eine vollkommen neue Begründung: Nach Auffassung der Richter gehören Scheidungskosten gar nicht zu den „Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten)“ gemäß der gesetzlichen Neuregelung ab 2013. Das Ehescheidungsverfahren falle nämlich **nicht unter den Begriff des Rechtsstreits**.

Die Begriffe „Kosten des Rechtsstreits“ und „Prozesskosten“ lassen sich im maßgeblichen Scheidungsgesetz nicht finden. Dort ist die Rede von „**Verfahren**“ und von „**Kosten der Scheidungssache**“. Das Scheidungsverfahren ist damit kraft Gesetzes kein Prozess und seine Kosten keine Prozesskosten. Damit erfüllt das Scheidungsverfahren nach **Wortlaut und Systematik** nicht die gesetzlichen Voraussetzungen, da es sich weder um einen Rechtsstreit noch um Prozesskosten handelt.

## Mehrere Finanzrichter auf Seiten der Steuerzahler

Das sehen auch zwei weitere Finanzgerichte so und haben nach neuer Regelung Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Hier galt bisher stets die Begründung, dass der Gesetzgeber lediglich das steuerzahlerfreundliche BFH-Urteil aus dem Jahre 2011 einschränken und die alte Rechtslage wieder herstellen wollte (Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz, Aktenzeichen [4 K 1976/14](#); Urteil des Finanzgerichts Münster, Aktenzeichen [4 K 1829/14 E](#)).

Doch es gibt auch andere Meinungen: Es gibt jährlich 190.000 Scheidungsverfahren. Laut dem Finanzgericht Niedersachsen kann angesichts dieser Zahl eine Scheidung **nicht mehr außergewöhnlich** sein. Daher wurden die Kosten nicht anerkannt (Aktenzeichen [3 K 297/14](#)).

## Nun heißt es abwarten

Bald wird der Bundesfinanzhof die Streitfrage abschließend klären (Aktenzeichen [VI R 66/14](#), [VI R 81/14](#), [VI R 19/15](#)). Falls Sie betroffen sind, berufen Sie sich im **Einspruch** auf diese Verfahren. Dann ruht der Einspruch gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO.

### Fit für das neue Steuerjahr

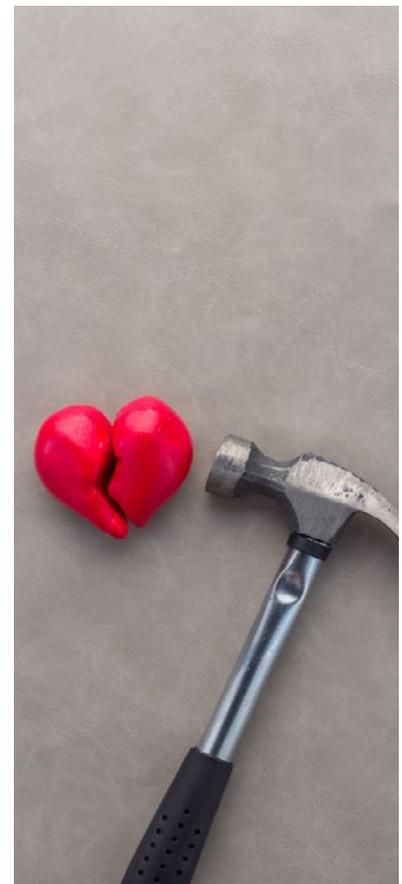
[Seminare für Ihre WISO Steuersoftware – auch ganz in Ihrer Nähe.](#)



### ++ NEWSTICKER ++

#### Hochbegabte Kinder: Lerntherapie nicht absetzbar

Auch wenn Kinder aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Intelligenz oft Probleme im Alltag entstehen, sind Therapiekosten nicht als Krankheitskosten abzugsfähig (Urteil des Bundesfinanzhofs, [Aktenzeichen](#)). Mehr Infos dazu lesen Sie [hier](#).



→ TIPP | IMMOBILIEN

## Renovierung nach Wohnungskauf

### Schadensbeseitigung sofort absetzbar

Nachdem der Mieter ausgezogen ist, kommt bei vielen Vermietern das böse Erwachen: Oft ist die Wohnung in einem schlimmen Zustand und muss erstmal wieder hergerichtet werden. Leider ist dies meist teurer als erhofft. Hier gibt es nun gute Nachrichten:

Ausgaben eines Vermieters zur Beseitigung von Schäden, die der Mieter verursacht hat, sind keine anschaffungsnahen Herstellungskosten. Folge: Sie können als **sofort abzugsfähige Werbungskosten** abgesetzt werden. Und zwar auch kurz nach dem Kauf des vermieteten Objekts. So eine Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf (Aktenzeichen [11 K 4274/13 E](#); Revision zugelassen).

### Sonderregel kurz nach dem Kauf

Der Kostenabzug bei vermieteten Immobilien wird grundsätzlich so gehandhabt: Wird eine Immobilie modernisiert oder neu instandgesetzt, sind die Ausgaben dafür **eigentlich Erhaltungsaufwand**. Solche Ausgaben sind sofort und gänzlich als Werbungskosten absetzbar.

Anders sieht es aus, wenn die Kosten innerhalb von **drei Jahren nach dem Erwerb** höher als 15 Prozent der Anschaffungskosten sind. Denn dann handelt es sich um so genannte **anschaffungsnaher Herstellungskosten**. Diese werden den Anschaffungskosten hinzugerechnet und dürfen nur im Wege der Abschreibung abgesetzt werden. Eigentlich.



## WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“:

Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettoglehalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss.

Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)

## ++ NEWSTICKER ++

### Helfer beim Hausnotruf: Beim Übungsleiterfreibetrag begünstigt

Gute Nachrichten für die Helfer beim Hausnotruf: Die Vergütungen bleiben bis zur 2.400 Euro im Jahr steuerfrei. Dies gilt auch für die Bereitschaftszeiten. Mehr Infos lesen Sie [hier](#).



→ TIPP | IMMOBILIEN

## 15-Prozent-Grenze gilt nicht

Denn nun hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass die Ausgaben – trotz Überschreitung der 15-Prozent-Grenze – keine anschaffungsnahen Herstellungskosten darstellen. Begründung der Richter: Das Gesetz lasse keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass der Gesetzgeber damit Kosten zur **Schadensbeseitigung nach Erwerb** habe erfassen wollen.

Auch systematische Gründe sprächen dagegen: So könne in Fällen, in denen es zu einem Substanzverlust komme, auch eine **außerordentliche Abschreibung** in Anspruch genommen werden, die ebenfalls mit einem sofortigen Abzug einhergehe. Zudem gebiete die mit der Regelung bezweckte Verwaltungsvereinfachung keine Qualifizierung derartiger Aufwendungen als anschaffungsnahen Herstellungskosten (Aktenzeichen [11 K 4274/13 E](#)).

## Der entschiedene Fall

Eine Steuerzahlerin erwarb im April 2007 eine Eigentumswohnung, die sich in einem mangelfreien Zustand befand. Zugleich übernahm sie das bestehende Mietverhältnis. Im September 2008 kündigte sie das Mietverhältnis.

Dann der Schreck: Der Mieter hinterließ die Wohnung in einem schlimmen Zustand. Es mussten eingeschlagene Scheiben, Schimmelbefall, zerstörte Bodenfliesen und sogar ein Wasserschaden beseitigt werden. Dafür legte die Vermieterin in 2008 rund 20.000 Euro hin. Diesen Betrag machte die Dame auch gleich als **sofort abzugsfähige Werbungskosten** geltend. Das Finanzamt wollte die Kosten als anschaffungsnahen Herstellungskosten behandeln und über die Abschreibung verteilen. Doch die Finanzrichter gaben nun der Klägerin recht. Diese darf nun den Gesamtbetrag im Jahr der Zahlung komplett abziehen.

## SteuerSparTV: Jetzt noch einfacher Steuern sparen



Wir erklären Ihnen die Steuer. Einfach und genial- per [Video](#).

## ++ NEWSTICKER ++

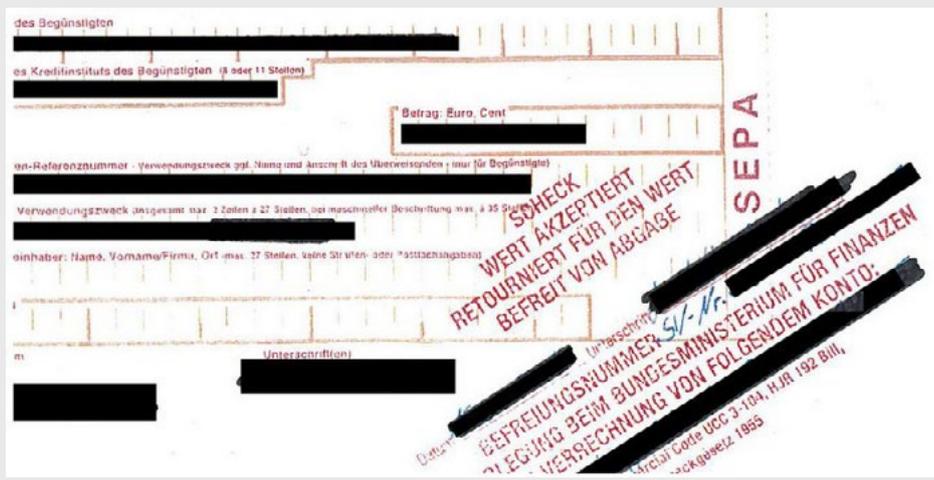
### Zahlungen an Knappschaft Aufgepasst: Neue Bankverbindung ab Mai 2016

Bei Zahlungen an die Knappschaft-Bahn-See sollten Arbeitgeber nun aufpassen: Hier fällt die Bankverbindung der SEB AG zum 30. April weg. Mehr Infos dazu erhalten Sie [hier](#).

## +++++ NEWSTICKER +++++

### Falsche SEPA-Überweisungsträger oder Zahlungsaufforderungen

Vorsicht: Momentan sind vermehrt falsche SEPA-Überweisungsträger in Umlauf. Mehr Infos dazu gibt's auf der [Seite](#) des Bundesministeriums der Finanzen (BMF).



## WISO steuer: Ratgeber spezial 2016

steuer:Ratgeber  
Die besten Tipps für den Ruhestand.



Die besten Tipps fürs Rentenalter. Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2016](#).

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER



## Verlust als Übungsleiter

### Welcher Betrag mindert Ihre Steuer?

Übungsleiter sein kostet nicht nur Zeit. Manche spüren den Einsatz auch finanziell. Weil das auch der Fiskus weiß, hält er für diese Tätigkeiten eine kleine Unterstützung bereit: Die Arbeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Pfleger und Künstler ist steuerbegünstigt. Die Vergütungen bleiben bis zu **2.400 Euro im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei**.

### Geben ist seliger denn nehmen

Zugegeben: der steuerfreie Höchstbetrag ist nicht allzu üppig. Doch viele Vereine können selbst diesen Betrag nicht zahlen. So wundert es nicht, dass die Übungsleitertätigkeit nicht nur mit großem Idealismus und Engagement ausgeübt wird. Häufig ist sie auch mit eigenen Kosten verbunden, die die Einnahmen übersteigen.

### Verlust verrechnen möglich?

Dann müsste doch der Verlust aus der Nebentätigkeit wenigstens steuermindernd **mit anderen Einkünften verrechnet** werden, oder? Leider lehnen die Finanzämter meist die Anerkennung von Verlusten aus der Nebentätigkeit ab. Ihr Argument: die Ausgaben stünden in Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen - und seien deshalb nicht abziehbar.

Anders das Finanzgericht Thüringen: wenn die **Einnahmen unterhalb des Steuerfreibetrags** von 2.400 Euro liegen und die Ausgaben den Freibetrag übersteigen, soll nur der übersteigende Betrag als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben absetzbar sein (Aktenzeichen 3 K 480/14, Revision III R 23/15).

## ++ NEWSTICKER ++

### Schulessen nicht absetzbar

Das Essen der Kleinen aus der Schulkantine ist nicht als haushaltsnahe Dienstleistung absetzbar. Dies entschied nun das Finanzgericht Sachsen (Aktenzeichen 6 K 1546). Begründung: Die Ausgaben für die Verpflegung der Kinder seien bereits durch Kindergeld und Kinderfreibetrag abgegolten. Auch handle es sich bei der Verköstigung in der Schulmensa nicht um eine Leistung, die im Zusammenhang mit dem Haushalt der Eltern erbracht werde.

## Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-App überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- Dienstwagen-Nutzer
- Selbständige
- Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)

→



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

## Der aktuell entschiedene Fall

Eine Übungsleiterin erzielte steuerfreie Einnahmen in Höhe von 1.200 Euro. Ausgaben hatte sie in Höhe von 4.000 Euro. Sie macht die Differenz von 2.800 Euro als Verlust aus selbständiger Arbeit geltend.

Das Finanzamt erkannte aber nicht diesen Betrag an, sondern lediglich die Ausgaben, die den Freibetrag übersteigen, also 1.600 Euro (4.000 Euro ./. 2.400 Euro). Die Finanzrichter bestätigen diese Sicht.

## Bisher wurde dies jedoch anders gehandhabt – und zwar gleich auf mehrere Arten:

Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern hatte bei einem Übungsleiter mit steuerfreien Einnahmen von 108 Euro und Ausgaben von 608 Euro die Differenz von 500 Euro als Verlust aus selbständiger Tätigkeit anerkannt (Aktenzeichen 3 K 368/14, Nichtzulassungsbeschwerde VIII B 73/15).

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte bei einem Trainer, der eine Vergütung von 1.500 Euro erhielt und Ausgaben von 3.300 Euro hatte, den Verlust in Höhe von 1.800 Euro anerkannt und mit anderen Einkünften steuermindernd verrechnet (Urteil des Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Aktenzeichen [7 K 3121/05 B](#)).

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz erkannte bei einem Tanzsportübungsleiter, der Einnahmen in Höhe von 1.128 Euro und Ausgaben in Höhe von 2.417 Euro hatte, den Verlust in Höhe von 1.289 Euro an (Aktenzeichen [2 K 1996/10, rkr](#)).

Versuchen Sie also Ihre Verluste in tatsächlicher Höhe anzusetzen. Vielleicht überzeugen Sie Ihren Finanzbeamten mit den genannten Urteilen.

**i HINWEIS**

Entstanden Ihnen im Zusammenhang mit einer begünstigten Nebentätigkeit in einem Jahr Aufwendungen, ohne dass Sie entsprechende Einnahmen erzielten? Dann können Sie diese dennoch gegen Nachweis als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen (Aktenzeichen XI R 61/04). Die Finanzverwaltung akzeptiert diese Entscheidung (OFD Frankfurt, S 2245 A-2-St 213).



**1 EURO**  
pro Ausgabe

**NEU**

Das digitale Magazin für Tablet, eReader, Smartphone und PC

Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie **nur 1 Euro** für eine Ausgabe von verbraucherblick! Alle Informationen finden Sie auf [www.verbraucherblick.de](http://www.verbraucherblick.de).

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

## Psychosomatische Erkrankung

### Wann Krankheitskosten beruflich anerkannt sind

Krankheitskosten sind Ausgaben zur Verminderung oder Behebung gesundheitlicher Störungen. Grundsätzlich sind diese Kosten als sogenannte „Außergewöhnliche Belastungen“ absetzbar.

Doch wenn die Krankheitsursache ausschließlich oder fast ausschließlich im beruflichen Bereich beruht, können die Ausgaben Werbungskosten sein. Beispielsweise dann, wenn es sich um eine **typische Berufskrankheit** handelt oder der Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem Beruf eindeutig feststeht.

### Abzug als Werbungskosten hat erhebliche Vorteile

Zum einen wird bei Werbungskosten keine zumutbare Belastung angerechnet. Sie wirken sich oft ab dem ersten Euro aus. Zum anderen fallen Werbungskosten am Ende des Jahres nicht „unter den Tisch“ wenn keine Einnahmen vorhanden sind.

Schwierig ist der Nachweis der beruflichen Veranlassung bei psychosomatischen Erkrankungen, weil davon **Menschen aller Bevölkerungskreise** unabhängig von einer Erwerbstätigkeit **betroffen** sein können.

### Keine typische Berufskrankheit

Nun hat der Bundesfinanzhof in einem Fall entschieden, dass Aufwendungen für eine mehrwöchige Behandlung in einer psychosomatischen Klinik nicht als Werbungskosten absetzbar sind. Zum einen handele es sich bei einer psychischen oder psychosomatischen Erkrankung, die auch durch eine starke emotionale Belastung im Beruf ausgelöst wird, **nicht um eine typische Berufskrankheit**.

Zum anderen sehen die Richter **keinen offenkundigen Zusammenhang** der Erkrankung mit der Berufstätigkeit. In dem vorliegenden Fall bestanden die Beschwerden bereits vor der Umstrukturierung und haben sich danach lediglich verstärkt. Ferner sei nicht erkennbar, dass der Mitarbeiter berufsbedingt an einem Burnout litt oder einem Mobbing ausgesetzt war (Aktenzeichen [VI R 36/13](#)).

### Der entschiedene Fall

Ein Abteilungsleiter wurde nicht wie erwartet zum Prokuristen ernannt, sondern bei der Beförderung übergangen. Dies empfand er als Degradierung. Es folgten anschließend akute gesundheitliche Beschwerden. Seine Hausärztin überwies ihn deswegen in Abstimmung mit einem Facharzt für Psychiatrie in eine psychosomatische Klinik zur stationären Behandlung.

Die Krankenversicherung verweigerte trotz der Atteste die Kostenübernahme, weil ein stationärer Aufenthalt nicht erforderlich gewesen sei. Auch das Finanzamt sperrt sich.



## WICHTIG

### Amtsärztliches Attest vor Behandlungsbeginn einholen

Wenn also ein Werbungskostenabzug der Behandlungskosten ausgeschlossen ist, müssen die Kosten doch wenigstens als außergewöhnliche Belastungen unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung absetzbar sein, oder? Ja, so sollte es tatsächlich sein! Doch im vorliegenden Urteilsfall hat der BFH auch dies abgelehnt. Und weshalb?

Weil die **medizinische Notwendigkeit nicht korrekt nachgewiesen** wurde. Bei psychotherapeutischen Behandlungen – um die es hier geht – verlangt das Gesetz nämlich, dass die medizinische Indikation durch ein Attest des Amtsarztes oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen nachgewiesen wird. Dieses Attest muss vor Beginn der Behandlung eingeholt werden. Genau das aber war hier nicht der Fall.



→ TIPP | IMMOBILIEN

## Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

### Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

<b>Betroffene Steuerpflichtige:</b>	Vermieter
<b>Einspruchsgrund:</b>	Verbilligte Vermietung (insbesondere an Angehörige)
<b>Anhängiges Verfahren:</b>	Bundesfinanzhof, IX R 28/15,

### Hintergrund zum Sachverhalt

Viele werden sich fragen: Warum überhaupt verbilligt vermieten? Die Antwort ist einfach: Insbesondere wenn man an Angehörige vermietet, geht es häufig nicht darum die höchstmögliche Miete zu kassieren. Die Unterbringung des Kindes, der Eltern oder eines anderen Verwandten steht dann im Vordergrund.

Wer jedoch die Immobilie unentgeltlich überlässt, kann auch keine Kosten der Immobilie steuermindernd ansetzen. Anders ist bei der Vermietung. Dann können die Kosten des Objekts auch als **steuermindernde Werbungskosten** berücksichtigt werden. Inwieweit ein Werbungskostenabzug möglich ist, hängt dann im Wesentlichen von der Höhe der Miete ab.



### BFH-Urteile: Immer aktuell informiert



Die [aktuellsten Entscheidungen des Bundesfinanzhofs](#) auf einen Blick.

### ++ NEWSTICKER ++

#### Prozesskosten nicht abzugsfähig

Kosten eines Zivilprozesses, der wegen eines ärztlichen Behandlungsfehlers geführt wurde, sind keine außergewöhnlichen Belastungen. Dies entschied nun der Bundesfinanzhof (Aktenzeichen [VI R 7/14](#)).

### Die wichtigsten Steuervordrucke 2015 zum Herunterladen



Einfach herunterladen und ausdrucken. Egal ob Arbeitnehmer oder Selbständiger: [Hier](#) finden Sie alle Steuerformulare für Ihre Steuererklärung 2015 zum kostenlosen Download.



→ TIPP | IMMOBILIEN

So regelt das Einkommensteuergesetz: Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als **66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete**, sind die Werbungskosten nur anteilig abziehbar. Bei 65 Prozent der ortsüblichen Miete werden also auch die Werbungskosten nur zu 65 Prozent anerkannt. Sind hingegen mindestens 66 Prozent vereinbart, können die Aufwendungen zu 100 Prozent als Werbungskosten abgezogen werden.

Grundsätzlich gilt diese Regelung zwar für alle Vermietungen, jedoch werden gerade bei der Vermietung an Angehörige **interessante Gestaltungsmöglichkeiten** eröffnet. So kann es unter dem Strich deutlich günstiger sein zu mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete an sein Kind zu vermieten, als die Immobilie unentgeltlich zu überlassen.

## Frage nach dem Vergleichsmaßstab

Streitbefangen ist jedoch aktuell, ob für die Ermittlung zu welchem Prozentsatz im Einzelfall vermietet wird auf die **Warmmiete oder die Kaltmiete** abzustellen ist. Das Gesetz spricht insoweit vom „Entgelt für die Überlassung einer Wohnung“. Daher sollte man meinen die Kaltmiete ist entscheidend. Die Finanzverwaltung geht hingegen in den Richtlinien 21.3 der Einkommensteuerrichtlinien davon aus, dass „die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der (...) umlagefähigen Kosten“ als Vergleichsmaßstab heranzuziehen ist.

## Dem Fiskus folgen

In der Praxis dürfte meist der Ansatz der Warmmiete günstiger sein. So zumindest in Fällen, wenn die Kaltmiete (erheblich) reduziert wird und die Nebenkosten aber komplett bezahlt werden. In einem solchen Fall wollte der Fiskus auch entgegen der Verwaltungsanweisung in den Einkommensteuerrichtlinien nur die Kaltmiete vergleichen und hat damit vom erstinstanzlichen Finanzgericht Düsseldorf (Aktenzeichen [4 K 2268/14 E](#)) Recht bekommen. Was nun gilt prüft aktuell der BFH, weshalb Betroffene Einspruch einlegen sollten.

**Hier gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs:** Geben Sie dazu auf [www.steuernsparen.de](http://www.steuernsparen.de) im Suchfeld den **Code CW 0416** ein.



### ++ NEWSTICKER ++

#### Kinderfreibeträge zu niedrig?

Hoffnung auf mehr Geld für Familien! Die Richter des Finanzgerichts Niedersachsen halten die Kinderfreibeträge verfassungswidrig für zu niedrig bemessen (Aktenzeichen [7 V 237/15](#)). Daher ergeben neue Steuerbescheide hinsichtlich der Kinderfreibeträge vorläufig. Bei einer positiven Entscheidung werden die Bescheide automatisch geändert. Somit heißt es nun: Abwarten.

### ++++ NEWSTICKER +++++

#### Unfall auf dem Arbeitsweg: Krankheitskosten nicht absetzbar

Arbeitnehmer erhalten für ihren Weg zur Arbeit die Pendlerpauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer. Damit seien sämtliche Ausgaben abgegolten, auch unfallbedingte Krankheitskosten. Dies entschied nun das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Aktenzeichen [1 K 2078/15](#)).

Die durch den Unfall verursachten Krankheitskosten seien allenfalls im Wege der außergewöhnlichen Belastungen abzugsfähig. Doch diese wirken sich erst ab Überschreitung der zumutbaren Eigenbelastung aus.

Jedoch: Ein letztes Wort ist noch nicht gesprochen, eine so genannte Nichtzulassungsbeschwerde wird sicher eingelegt werden.

### Wußten Sie schon, dass ...?



... der Eichenzweig bereits seit 1837 ein festes Münzmotiv ist? Mehr Infos rund um die Symbole lesen Sie [hier](#).



→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

## Abfindung in Raten

### Ermäßigte Besteuerung trotz Teilzahlung

Damit eine Abfindung nach der Fünftelregelung ermäßigt besteuert werden kann, muss sie in einem Betrag festgesetzt und auch in einem Stück gezahlt werden.

Doch oftmals kommt es vor, dass ein geringer Teilbetrag der Gesamtabfindung bereits im Jahr vor oder im Jahr nach der eigentlichen Hauptabfindung ausgezahlt wird. Auch in diesem Fall kann die Steuerermäßigung der Hauptleistung erhalten bleiben, sofern die Teilleistung nur „geringfügig“ ist.

### Was ist „geringfügig“?

Die Finanzverwaltung hat bisher eine Teilleistung als „geringfügig“ beurteilt, wenn diese höchstens **fünf Prozent der Hauptleistung** beträgt.

Jedoch hat der BFH die Frage kürzlich überraschend anders geklärt: Die Geringfügigkeit werde **nicht an einer starren Prozentgrenze festgemacht**, sondern im Vergleich der Steuerersparnis für die Hauptleistung mit der Teilleistung.

Wenn die Teilabfindung niedriger sei als die Steuerermäßigung für die Hauptabfindung, sei sie „geringfügig“. Dann könne die Hauptabfindung mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert werden, während die Teilleistung dem normalen Steuersatz unterliegt (Aktenzeichen [IX R 46/14](#)).

Nun zeigt sich das Finanzministerium besonders kulant: Es akzeptiert das vorteilhafte Urteil, behält die unschädliche Prozentgrenze bei – und verdoppelt diese sogar noch: Für die Steuerermäßigung der Hauptabfindung ist es nun unschädlich, wenn die Teilleistung nicht mehr als zehn Prozent der Hauptleistung beträgt. Der Steuervorteil bleibt künftig auch dann erhalten, wenn die Teilleistung niedriger ist als die Steuerermäßigung der Hauptleistung.



## BEISPIEL

Jochen erhält im Jahr 2010 eine Teilabfindung in Höhe von 10.500 Euro und im Jahr 2011 die Hauptabfindung in Höhe von 104.500 Euro. Mit der Fünftelregelung ermäßigt sich die Steuer für die Hauptabfindung von 37.273 Euro auf 26.467 Euro. Die Steuerersparnis beträgt also 10.806 Euro. Dieser Betrag ist höher als die Teilabfindung von 10.500 Euro. Das bedeutet: Die Teilleistung gilt als geringfügig obwohl sie mehr als zehn Prozent der Hauptleistung beträgt. Damit kann Jochen trotzdem von der günstigen Fünftelregelung profitieren.

## VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:

**Einspruchsempfehlung des Monats**

ALLE STEUERZAHLER:

**Die List mit der Frist**

## Impressum

### Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
redaktion@buhl.de

### Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

### Vertrieb

Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

### Redaktion

Melanie Baumiller, Peter Schmitz

### Redaktionsschluss

20.04.2016

### Erscheinungsweise

12-mal jährlich

### Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99  
Telefax: 0 27 35/90 96 500

### Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).  
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

### Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Blickpunktsteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

### Bildnachweis

fotolia.com

**BUHL**

Steuer-Software · Service · Beratung